

Die Postscheckämter haben nach ihrer Dienstanweisung die an Kontoinhaber gerichteten Sendungen, in denen Hefte mit Überweisungsformularen und Scheckhefte oder Formulare zur Abgabe von Unterschriften enthalten sind, mit der Bezeichnung »eigenhändig« zu versehen. Da sich aus diesem Verfahren bei Sendungen an Firmen, Gesellschaften usw. Schwierigkeiten ergeben können, wenn die in der Aufschrift mit Namen angeführten Vertreter vom bestellenden Voten nicht angetroffen werden, ist folgendes bestimmt worden. Derartige Sendungen sind von den Postscheckämtern ohne die Bezeichnung »eigenhändig« — unter »einschreiben« und »Rückschein« — abzusenden, sofern die Firma usw. beim Postscheckamt ausdrücklich beantragt, daß ihr diese Sendungen nicht unter der Bezeichnung »eigenhändig« zugehen sollen. Dieser Antrag muß von den zur Vertretung der Firma usw. berechtigten Personen ausgehen und kann zugleich beim Antrag auf Eröffnung eines Postscheckkontos gestellt werden.

Die für einen Kontoinhaber durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Beträge können mittels Zahlkarte seinem Postscheckkonto überwiesen werden. Zur Durchführung dieses Verfahrens sind jetzt Zahlkartenformulare mit Klebeleiste sowie Nachnahmekarten und Nachnahmepaketadressen mit anhängender Zahlkarte hergestellt worden. Die Zahlkarten mit Klebeleiste werden zum Preise von 25 J für je 50 Stück, die Nachnahmekarten und Nachnahmepaketadressen mit anhängender Zahlkarte zum Preise von 5 J für je 10 Stück von den Postscheckämtern an die Kontoinhaber verabfolgt und auf Antrag ebenso wie die gewöhnlichen Zahlkartenformulare mit der Kontonummer und dem Namen des Kontoinhabers bedruckt. Bei den Postanstalten werden diese Formulare nicht verkauft. Die Nachnahmekarten und Nachnahmepaketadressen mit anhängender Zahlkarte können auch durch die Privatindustrie hergestellt werden unter der Voraussetzung, daß sie in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den amtlich hergestellten übereinstimmen. Die Zahlkarten mit Klebeleiste sind bei Postaufträgen, Nachnahmebriefen, Nachnahmepaketadressen in Kartenform, sowie bei Warenproben und Geschäftspapieren mit Nachnahme zu benutzen. Wünscht ein Kontoinhaber, daß die für ihn eingezogenen Postauftrags- und Nachnahmebeträge mittels Zahlkarte seinem Postscheckkonto zugeführt werden, so muß er am Fuße des Postauftragsformulars oder unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags vermerken: »Zahlkarte P. Sch. U. S. . . . Konto Nr. . . . N. . . . in M. . . .« und der Sendung eine ausgefüllte Zahlkarte beifügen. Bei Postaufträgen legt der Kontoinhaber die ausgefüllte Zahlkarte zusammen mit dem Auftrag in den Brief. Bei Nachnahmen klebt er die Zahlkarte mit der Klebeleiste auf die Rückseite (nicht auf die Adressseite) des Briefes, der Drucksache usw. Damit die Zahlkarten während der Beförderung nicht beschädigt oder abgerissen werden, ist die angeklebte Zahlkarte der Größe der Sendung entsprechend zu falten und die freie Schmalseite mittels Siegelmarke oder Klebestreifens aus Papier an der Sendung zu befestigen. Postaufträgen oder Nachnahmen, denen ausgefüllte Zahlkarten nicht beigelegt sind, werden nach den bisherigen Vorschriften behandelt, die eingezogenen Beträge also mittels Postanweisung nach Abzug der Postanweisungsgebühr an das Postscheckamt gesandt.

Die Kontoinhaber können jetzt in gleicherweise wie bei der Sammelüberweisung mit einem Scheck Auftrag zu Barzahlungen an mehrere Empfänger erteilen. Dem Scheck ist ein vom Kontoinhaber zu unterschreibendes Verzeichnis beizufügen. Der Bezug solcher Verzeichnisformulare wird vom jedem Postscheckamt vermittelt. Sämtliche Einzelbeträge müssen zur Auszahlung in bar bestimmt sein. Die Schlußsumme des Verzeichnisses muß mit dem im Scheck

angegebenen Betrag übereinstimmen. Ist aus irgendeinem Grunde ein Auftrag nicht ausführbar, so wird er vom Postscheckamt im Verzeichnis gestrichen, der Betrag des Sammelschecks entsprechend abgeändert und der Kontoinhaber davon benachrichtigt. In der Berechnung der Gebühren tritt durch die Zulassung der Sammelschecks keine Änderung ein.

Den Kontoinhabern werden von den Postscheckämtern auf Wunsch Einlieferungsbescheinigungen über die durch Postscheck oder Überweisung gegebenen Aufträge erteilt. Die Formulare (Lastschriftzettel) werden an Kontoinhaber zum Preise von 20 J für einen Block zu 100 Stück von den Postscheckämtern abgegeben. Auch sind durch die Privatindustrie hergestellte Formulare zulässig, wenn sie mit den amtlich hergestellten genau übereinstimmen. Das Formular ist vom Kontoinhaber auszufüllen und dem Scheck oder der Überweisung bei ihrer Einlieferung an das Postscheckamt beizufügen.

Postscheckkontoinhaber, die auf ein Reichsbankgirokonto Zahlungen leisten wollen, können jetzt den Betrag von ihrem Postscheckkonto durch Postgiroformular (rottes Überweisungsformular oder Giropostkarte) auf das Postscheckkonto der Reichsbank überweisen. Auf dem am Formular befindlichen Abschnitt ist anzugeben, welchem Girokonto die Reichsbank den Betrag gutschreiben soll. Auf diesem Wege können jetzt also insbesondere auch Inhaber von Postscheckkonten, die zugleich Girokonten bei der Reichsbank unterhalten, die ihrem Postscheckkonto gutgeschriebenen Beträge auf ihr Reichsbankgirokonto abführen. Soll das Postscheckamt noch am gleichen Tage Beträge von einem Postscheckkonto auf das Postscheckkonto der Reichsbank überweisen und die Reichsbank durch Weitergabe der Formularabschnitte benachrichtigen, so müssen die Überweisungen beim Postscheckamt bis zu einer bestimmten Stunde, worüber dieses Auskunft gibt, vorliegen und auf der Vorderseite links unten unterhalb der Angabe des Ortes und der Zeit der Ausstellung den mit roter Tinte geschriebenen Vermerk »Reichsbank« tragen. Um die Abführung der Postscheckgelder auf ein Reichsbankgirokonto zu beschleunigen, ist auch folgendes Verfahren nachgelassen worden. Über den abzuführenden Betrag stellt der Inhaber des Postscheckkontos einen Inhaberscheck aus. Bei der Einlösung des Schecks an der Zahlstelle des Postscheckamts erhält der Einlieferer auf Wunsch anstatt des baren Geldes einen vom Postscheckamt ausgestellten, auf das Reichsbankgirokonto des Postscheckamts lautenden roten (Reichsbank-) Scheck. Dieser rote Scheck kann dann sofort an die Reichsbank zur Gutschrift abgegeben werden. Ferner können in der gleichen Weise wie die Einzahlungen auf Postanweisungen auch die Einzahlungen auf Zahlkarten durch rote Schecks auf die Reichsbank beglichen werden. Zahlungsanweisungen können von den Postanstalten auf Antrag des Empfängers in der nämlichen Weise wie Postanweisungen, anstatt durch Barauszahlung, im Wege der Übertragung auf Reichsbankgirokonto beglichen werden.

Bei Zahlungen an Postkassen ist die Verwendung von Postschecks zugelassen in gleicher Weise wie die Übertragung. Für die Entrichtung der Fernsprechgebühren kann von dem Fernsprech-Vermittlungsamte auch folgendes Verfahren eingerichtet werden. Die Fernsprechteilnehmer, die ein Postscheckkonto haben, erklären sich dem Vermittlungsamte gegenüber einverstanden, daß die Fernsprechgebühren jedesmal bei Fälligkeit ohne besonderen Antrag (also ohne daß der Fernsprechteilnehmer einen Postscheck ausstellt) von ihrem Postscheckkonto abgeschrieben und dem Postscheckkonto des Vermittlungsamtes gutgeschrieben werden. Ferner können auch Zeitungsabonnementsbeträge seitens der Bezahler und Zeitungsgebühren sowie Gebühren für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen seitens der Verleger mittels Postschecks oder Übertragung beglichen